

**2. Kann gegen eine Versicherungsunternehmung ohne Zuziehung oder Zustimmung des ihr bestellten Treuhänders auf Feststellung des Nichtbestehens eines zu ihrem Aufwertungsstock gehörenden Aufwertungsanspruchs oder auf Bewilligung der Löschung eines im Grundbuch zur Sicherung eines solchen Anspruchs eingetragenen Widerspruchs geklagt werden?**

AufwG. §§ 59 ffg. DurchfVo. z. AufwG. Art. 95 ffg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. Mai 1928 i. S. Schw. (R.) w. Deutsche Lebensverf. für W. u. B. (Wett.). V 577/27.

- I. Landgericht III Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden  
Gründen:

Unter den Parteien ist außer Streit, daß die Hypothek, deren Aufwertung der Kläger ablehnt, sofern sie noch zu Recht bestände, zum Aufwertungsstock der beklagten Versicherungsunternehmung gehören und daher der Verwaltung und Verfügung des ihr bestellten Treuhänders nach den Vorschriften der §§ 59 fgl. AufwG., Art. 95 fgl., bes. 103, 110 DurchfVo. z. AufwG. unterliegen würde. Es ist auch unstrittig, daß die Inanspruchnahme der Beklagten mit der vorliegenden — auf Feststellung des Nichtbestehens des Aufwertungsanspruchs der Beklagten und auf Löschung eines zu dessen Sicherung eingetragenen Widerspruchs gerichteten — Klage und die anfängliche Einlassung der Beklagten auf die Klage ohne Zustimmung des Treuhänders erfolgt sind. Die Frage, wie zu entscheiden wäre, wenn die Zustimmung des Treuhänders vorläge, hat das Berufungsgericht mit Recht offen gelassen. Es hat die Klageabweisung lediglich auf die Verneinung der Passivlegitimation der Beklagten gegründet, indem es, soweit auf Feststellung geklagt ist, Mangel des Feststellungsinteresses ihr gegenüber annimmt, soweit sich aber die Klage auf Einwilligung der Beklagten in die Löschung des Widerspruchs richtet, ihr die Verfügungsmacht abspricht.

Zu den Erfordernissen der Feststellungsklage gehört nach § 256 ZPO. das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung durch richterliche Entscheidung. Wenn das Berufungsgericht ein solches Interesse für den Kläger gegenüber der Beklagten nicht als gegeben anerkennt, so ist das nicht zu beanstanden. In dem (vorstehend abgedruckten) Urteil vom 25. Januar 1928 hat der erkennende Senat bereits näher ausgeführt, daß dem Treuhänder auch nach außen hin gegenüber der Versicherungsunternehmung eine Rechtsstellung eingeräumt ist, mit der sich ein freies Prozeßführungsrecht der Unternehmung über das zum Aufwertungsstock gehörende Vermögen nicht vereinigen läßt. Die dort zugunsten einer vom Treuhänder gebilligten Prozeßführung zugelassene Einschränkung kommt hier nicht in Betracht. Fehlte die Zustimmung des Treuhänders, so müßte der Prozeßführung der Versicherungsunternehmung die Wirksamkeit gegen den Treuhänder und der ergehenden Entscheidung

die Rechtskraft ihm gegenüber versagt werden, weil, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, die Prozeßführungsbefugnis auf dem Recht zur Verwaltung beruht, das während des Bestehens der Treuhandschaft der Versicherungsunternehmung entzogen und auf den Treuhänder übertragen ist. Dem Zwecke der Treuhandschaft würde ein freies, mit Wirkung gegen den Treuhänder ausgestattetes Prozeßführungsrecht der Beklagten wegen der sich dadurch ergebenden Möglichkeit nachteiliger Einwirkung auf den Bestand des Aufwertungsstocks zuwiderlaufen. Kann aber hiernach die Aufwertung einer in den Aufwertungsstock fallenden Hypothek zwischen dem Schuldner, Eigentümer und der Versicherungsunternehmung wirksam nur bei Zustimmung des Treuhänders festgestellt werden, so fehlt, wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, allerdings der Klage gegen die Versicherungsunternehmung das erforderliche rechtliche Interesse. Die von der Revision geltend gemachte angebliche Unklarheit der Stellung des Treuhänders kann ein solches Interesse nicht begründen. Ebensovienig genügt dazu die mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit, daß der Treuhänder einen dem Kläger günstigen sachlichen Austrag des Streitiges gegen sich gelten lassen werde; denn hierbei handelt es sich, da Rechtskraft gegenüber dem nicht zustimmenden Treuhänder nicht erwächst, nur um ein tatsächliches, kein rechtliches Interesse. Auf der anderen Seite aber besteht ein Interesse der Versicherungsunternehmung, nicht mit Klagen überzogen zu werden, deren Entscheidung ihre durch den Treuhänder vertretenen Gläubiger nicht gegen sich gelten zu lassen brauchen.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht für den Anspruch auf Einwilligung in die Löschung des Widerspruchs etwa aus dem Grunde geboten, weil die Eintragung auf den Namen der Beklagten lautet. Solange die Bestellung des Treuhänders währt und Verwaltungsrecht wie Verfügungsbefugnis bei diesem liegen, ist der Grundbuchrichter nicht nur berechtigt, zu einer ihm vorgelegten Aufgabe-Erklärung der Versicherungsunternehmung die Zustimmung des Treuhänders zu fordern (vgl. Entsch. des Kammergerichts in JW. 1927 S. 1108 Nr. 2), vielmehr muß ihm auch bei Hypotheken, die zum Aufwertungsstock gehören, die Lösungsberwilligung des Treuhänders genügen. Die Passivlegitimation der Beklagten zur Berwilligung der Löschung des für sie eingetragenen Widerspruchs ist hiernach zu verneinen.